

**Antworten auf
häufig gestellte Fragen zur Maskenpflicht
(Stand 14.04.2021)**

1.

Mit Rücksicht auf die Dynamik des Infektionsgeschehens und zur Wahrung der Chancengleichheit an den verschiedenen Prüfungsstandorten beabsichtigen die Justizprüfungsämter in Nordrhein-Westfalen nicht, bei den jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden für die jeweiligen Standorte eine Befreiung von der Maskenpflicht auf Basis des § 3 Abs.4 Nr.2a CoronaschutzVO anzuregen.

2.

Eine Befreiung von der Maskenpflicht aufgrund Vorlage eines negativen Testergebnisses kommt nach der geltenden Rechtslage nicht in Betracht.

3.

Prüflinge, die aus medizinischen Gründen keine medizinischen Masken tragen können (§ 3 Abs.4 Nr.3 CoronaSchutzVO), müssen dies unverzüglich nach Erhalt ihrer Ladung zu den Aufsichtsarbeiten bzw. zur mündlichen Prüfung unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend machen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt zurzeit keine amtsärztlichen Atteste für Prüfungsverfahren erteilt, sind eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamts sowie ein aussagekräftiges fach- bzw. hausärztliches Attest vorzulegen. Ist der Nachweis geführt, werden die Prüflinge zum nächstmöglichen Termin in gesonderte Prüfungsräume umgeladen. Hierdurch kann es zu Verzögerungen des Prüfungsverfahrens kommen. Die Gewährung einer Schreibverlängerung von 15 Minuten pro Aufsichtsarbeit entfällt selbstverständlich.

4.

Ein Nachteilsausgleich wegen der Maskenpflicht durch Verlängerung der ohnehin nur einstündigen Vorbereitungszeit für den Vortrag bei den mündlichen Prüfungen ist nach übereinstimmender Einschätzung der Justizprüfungsämter in Nordrhein-Westfalen nicht geboten. Bei den Aufsichtsarbeiten ist die Gewährung einer Schreibverlängerung von 15 Minuten pro Aufsichtsarbeit als Nachteilsausgleich ausreichend und angemessen.

5.

Das Bestehen der Maskenpflicht ist allein kein Grund für die Genehmigung eines Rücktritts vom Prüfungsverfahren.